

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

Die Bundesregierung hat am 10.9.2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die **Anhebung der Entfernungspauschale**, die **Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Erhöhung der Entfernungspauschale

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine **Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit 0,30 EUR** anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine erhöhte Pauschale von **0,38 EUR**.

Mit Wirkung **ab 2026** soll die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR** betragen.

MERKE | Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern aber nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

Beachten Sie | Mit der **Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie** sollen Steuerpflichtige mit **geringeren Einkünften** auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie **ab dem 1.1.2026 auf 7 %** reduziert werden. Für **Getränke** soll es allerdings bei den **19 % Umsatzsteuer** bleiben.

Beachten Sie | Bei Speisen würde dann die **derzeitige** (mitunter streitangefällige) **Unterscheidung „Verzehr außer Haus“** (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus **„Verzehr im Haus“** (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Daten für die Monate 12/2025 bis 2/2026

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.12.25, 12.1.26, 10.2.26
ESt, KSt = 10.12.25
GewSt, GrundSt = 16.2.26

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.12.25, 15.1.26, 13.2.26
ESt, KSt = 15.12.25
GewSt, GrundSt = 19.2.26

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/25 = 29.12.25
Fälligkeit Beiträge 1/26 = 28.1.26
Fälligkeit Beiträge 2/26 = 25.2.26

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/24	2/25	5/25	9/25
+ 1,6 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,4 %

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll der **Übungsleiterfreibetrag ab 2026 um 300 EUR auf 3.300 EUR erhöht** werden. Die **Ehrenamtszuschale** soll **960 EUR** (bisher 840 EUR) betragen.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit Wirkung ab 2026** vor:

- Die **Freigrenze** für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** soll um **5.000 EUR auf 50.000 EUR** angehoben werden.

Beachten Sie | Durch die Freigrenze werden Geschäftsbetriebe, die **nur geringe Umsätze** erwirtschaften, mit ihren Gewinnen **von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt**.

- Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** soll für steuerbegünstigte Körperschaften **abgeschafft** werden, **deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 EUR pro Jahr** betragen. Bisher liegt diese Freigrenze bei 45.000 EUR.
- Auf eine **Sphärenzuordnung von Einnahmen** bei Körperschaften mit Einnahmen **bis 50.000 EUR** soll **verzichtet** werden. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 EUR einnehmen, müssen

somit **keine Abgrenzung und Aufteilung** dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen dem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** oder einem **Zweckbetrieb** zuzuordnen sind.

- E-Sport** soll als **gemeinnützig** behandelt werden.
- Bislang kann der **Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen** den **Status der Gemeinnützigkeit gefährden**. Dies soll wie folgt geändert werden: „Die **Steuervergünstigung** wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft **Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz** verwendet, **soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt**.“

MERKE | Derzeit handelt es sich „nur“ um einen Regierungsentwurf. Der Bundestag und der Bundesrat müssen noch zustimmen.

Quelle | Steueränderungsgesetz 2025, Regierungsentwurf vom 10.9.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **Vermögensverluste aus einem Trickbetrug**, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, **nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig** sind. |

■ Sachverhalt

Eine 77 Jahre alte Rentnerin erhielt von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf. Dieser gab an, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kautions von 50.000 EUR vermieden werden. Daraufhin hob die Rentnerin den Betrag von ihrer Bank ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Betrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Den Vermögensverlust machte die Rentnerin in ihrer Steuererklärung als **außergewöhnliche Belastungen** geltend – jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind die Aufwendungen **nicht außergewöhnlich**. Die Rentnerin ist Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen kann. Zudem **fehlt es an der Zwangsläufigkeit**. Da die Zwangslage objektiv zu beurteilen ist und keine Gefahr für die Tochter vorgelegen hat, war es **objektiv zumutbar**, zunächst **zur Tochter oder zur Polizei Kontakt** aufzunehmen.

Beachten Sie | Die **Revision wurde zugelassen**, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und **höchststrichterlich noch nicht geklärt ist**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 2.9.2025, Az. 1 K 360/25 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250144

Für Unternehmer

Ist die Richtsatzsammlung wirklich eine geeignete Schätzungsmethode?

| Bei einer Diskothek wurden die **Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß** geführt. Deshalb erfolgten **Hinzuschätzungen**, wobei auf die **Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung** des Bundesfinanzministeriums für **Gastronomiebetriebe** zurückgegriffen wurde. Diese Handhabung wurde nun **vom Bundesfinanzhof kritisiert**. |

Eine Diskothek ist kein Restaurant, und da sich eine Diskothek **keiner** der in der amtlichen Richtsatzsammlung aufgeführten **Gewerbeklassen** zuordnen lässt, war diese für die **Hinzuschätzung nicht geeignet**.

Die Entscheidung ist aber auch aus anderen Gründen interessant: Danach ist **der innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum **äußeren Betriebsvergleich**, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich **als die zuverlässigere Schätzungsmethode** anzusehen.

Beachten Sie | Dies müssen das Finanzamt und das Finanzgericht bei der **Ausübung ihres Ermessens** berücksichtigen, auch wenn sie **bei der Wahl der Schätzungsmethoden grundsätzlich frei** sind.

MERKE | Zudem hat sich der Bundesfinanzhof mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Und hier haben die Richter erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.6.2025, Az. X R 19/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250345; BFH, PM Nr. 60/25 vom 25.9.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr** für die Bearbeitung einer **verbindlichen Auskunft** erhoben werden kann, wenn die Auskunft **den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt** wird. |

■ Sachverhalt

Acht Personen, die an einer Holdinggesellschaft beteiligt waren, planten eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft nach § 89 der Abgabenordnung (AO). Daraufhin erteilte das Finanzamt acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je 109.736 EUR (gesetzliche Höchstgebühr) – jedoch zu Unrecht.

Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen des § 89 Abs. 3 S. 2 AO als erfüllt an. Dieser sieht vor, dass **nur eine Gebühr** zu erheben ist, wenn die verbindliche Auskunft **gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt** wird. In diesem Fall sind **alle Antragsteller Gesamtschuldner** der Gebühr.

Beachten Sie | Dass **jedem Beteiligten ein entsprechender Bescheid** übermittelt wurde, ändert nichts daran, dass in der Sache **nur eine verbindliche Auskunft** vorliegt.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.7.2025, Az. IV R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250007; BFH, PM Nr. 56/25 vom 4.9.2025

Für Arbeitgeber

Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen 2024

Das Bundesfinanzministerium (Mel- dung vom 4.9.2025) hat die **Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau im Kalenderjahr 2024** veröffentlicht. Danach wurde ein Mehrergebnis von **826,9 Mio. EUR** erzielt. 69.199 Betriebe wurden abschließend geprüft. |

Für Unternehmer

E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.9)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. |

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2025** beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Beachten Sie | Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2026**.

Unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Umfang ausgedehnt: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, ist der Inhalt der Bilanz und GuV jeweils **einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten hinzu.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 hat das Bundesfinanzministerium nun **einige Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen** gegeben. Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt.

Die Verpflichtung gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Sie gilt **für alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten** (z. B. Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz).

Handelt es sich um eine **Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft**, muss bei Übermittlung der Gesamthandsbilanz und auch bei ggf. erforderlichen **Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kontennachweis** enthalten sein.

Der **Kontennachweis** muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der Position (zu der der Kontennachweis übermittelt wird),
- Kontonummer,
- Kontobeschreibung,
- Kontosaldo.

Ein unverdichteter Kontennachweis umfasst zumindest **alle Sachkonten der Buchführung** (Hauptbuch), die am Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. Eine **Verdichtung** einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen ist **grundsätzlich nicht zulässig**.

Beachten Sie | Nur im Einzelfall kann eine **Zusammenführung von Konten** für die Übermittlung im Rahmen der E-Bilanz in Betracht kommen, sofern **keine wesentlichen Informationen verloren gehen** und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist.

Eine **zusätzliche Bereitstellung von Konten der Nebenbücher**, z. B. der Personenkonten – Debitorenkonten (bei Forderungen) und Kreditorenkonten (bei Verbindlichkeiten) – muss nicht erfolgen. Ebenfalls sind **die einzelnen Geschäftsvorfälle und das Buchungsjournal des Jahres** nicht zu übermitteln.

MERKE | Um Härtefälle zu vermeiden, wird es für die Übermittlung mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn (vor allem wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren) die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg einzureichen und die Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.6.2025, Az. IV C 6 - S 2133-b/00064/002/006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250458

Für Arbeitgeber

Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

| Bei der Frage, ob die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 50 EUR pro Monat überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen. Auf die Anzahl der vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden. |

■ Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen. Demzufolge erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich 4.000 EUR inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert. Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellte. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer

80 EUR (4.000 EUR/50 Lizenzen) zu berücksichtigen wären, mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre.

Dem widerspricht jedoch das Finanzgericht Niedersachsen: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit 50 EUR je Arbeitnehmer (4.000 EUR/80 Arbeitnehmer). Da der Betrag nicht die Freigrenze übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

MERKE | Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vorgehalten wird.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 17.4.2024, Az. 3 K 10/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249914

Für Arbeitgeber

Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

| Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob bereits andere kurzfristige Beschäftigungen bestehen und diese Zeiten korrekt zusammenrechnen. Darauf hat jüngst die Minijob-Zentrale (Mitteilung vom 22.8.2025) hingewiesen. |

Die Zeitgrenzen stellen gleichwertige Alternativen dar, sodass die günstigere Variante gewählt werden kann.

Wie viel der Minijobber dabei verdient, spielt keine Rolle. Liegt der monatliche Verdienst über 556 EUR, müssen Arbeitgeber jedoch zusätzlich prüfen, ob die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird.

Bei der Zusammenrechnung der Zeiträume mehrerer Jobs, die anhand von Monaten beurteilt wurden, sind (statt der drei Monate) 90 Kalendertage einzuhalten.

Beachten Sie | Diese und weitere Hinweise der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iww.de/s14519.

Für alle Steuerpflichtigen

Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

| Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen. |

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht ab dem 1.1.2026 eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr vor. Dieser Freibetrag ist aber (im Rahmen einer „Zwölfteilung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Beachten Sie | Die Steuerfreistellung soll bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgen – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Es sollen nur solche Leistungen begünstigt sein, die vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für Tätigkeiten davor soll es keine Steuerbefreiung geben, auch wenn die Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

Beachten Sie | Ausschließlich Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sollen steuerfrei gestellt werden.

MERKE | Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.

Quelle | Aktivrentengesetz, Regierungsentwurf vom 15.10.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat einen **Referentenentwurf** mit diesem Titel veröffentlicht: „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“. Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden **drei Aspekte für Grundstücke** vorgestellt. Es handelt sich um eigenbetrieblich genutzte **Grundstücke von untergeordnetem Wert**, die **Kaufpreisaufteilung** und den Nachweis einer **kürzeren Nutzungsdauer**.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Derzeitige Regelung

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchen **eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen** behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (**relative Grenze**) und
- nicht mehr als 20.500 EUR (**absolute Grenze**) beträgt.

Werden die Grenzen nicht überschritten, hat der Steuerpflichtige also ein **Wahlrecht**: Er kann den Raum **als Privat- oder als Betriebsvermögen** behandeln. Entscheidet er sich für **Privatvermögen**, ist Folgendes zu bedenken:

- Die auf diesen Raum entfallenden **Aufwendungen** können grundsätzlich **als Betriebsausgaben** abgezogen werden. Der **Abschreibungsbetrag** richtet sich jedoch **nach den Abschreibungsmethoden** für Privatgebäude.
- Wird der betrieblich genutzte Grundstücksteil als Privatvermögen behandelt, ist **in jedem folgenden Jahr** zu prüfen, ob die **Voraussetzungen** (Grenzen des § 8 EStDV) noch erfüllt werden.

Wichtig sind auch **etwaige stille Reserven**. Bei einer Behandlung als **Betriebsvermögen** unterliegen Wertzuwächse bei einer **Entnahme oder Veräußerung** des Grundstücksteils der **Besteuerung**. Handelt es sich indes um **Privatvermögen**, ist ein **Veräußerungsgewinn** nur nach Maßgabe des **§ 23 Einkommensteuergesetz (EStG)** zu versteuern. Vereinfacht ausgedrückt: **Keine Besteuerung nach Ablauf der Zehnjahresfrist**.

Geplante Änderungen

§ 8 EStDV soll geändert werden: Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen

behandelt zu werden, wenn ihre Größe **nicht mehr als 30 Quadratmeter** oder ihr Wert **nicht mehr als 40.000 EUR** beträgt (Satz 1). In diesem Fall **dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen** werden (Satz 2).

MERKE | Durch den neuen Satz 1, der in allen noch offenen Fällen anwendbar sein soll, würde sich die jährliche Überprüfung, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, oft erübrigen, da sich die Quadratmeter regelmäßig nicht ändern. Ist der Grundstücksteil nicht größer als 30 Quadratmeter, sind keine weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts notwendig. Nur in den Fällen, in denen die maximale Quadratmeterzahl überschritten wird, erfolgt in einem zweiten Schritt die Prüfung anhand der absoluten Wertgrenze.

So viel zu den guten Nachrichten. Denn für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2025 beginnen**, soll Satz 2 anwendbar sein. Dadurch wäre ein **Abzug von Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen**, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), **nicht mehr möglich**. Folglich würde die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung entfallen.

Die **betriebsbezogenen Aufwendungen** (z. B. Strom und Heizkosten) sollen **aber weiterhin abzugsfähig** sein.

Kaufpreisaufteilung

Wurde für ein bebautes Grundstück ein **Gesamtkaufpreis gezahlt**, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes **aufzuteilen**. Denn **nur das Gebäude** unterliegt einem Wertverzehr. Der **Grund und Boden** ist **nicht planmäßig abschreibbar**.

Streitanfällig ist oft die **Aufteilungs-methode**. Hier soll der neue § 9b EStDV für „Klarheit“ sorgen. Danach soll für die Schätzung (Grund und Boden sowie Gebäudeanteil) die **Immobilienwerter-**

mittlungsverordnung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen sein.

Zur Vereinfachung soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis zudem festgeschrieben werden, dass **das Bundesfinanzministerium eine Arbeitshilfe** zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück zur Verfügung stellen kann.

Diese Schätzung kann widerlegt werden – und zwar durch Vorlage eines für diesen Zweck **nach persönlicher Vorortbesichtigung** erstellten Gutachtens **eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen** für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Der **Immobilienverband Deutschland IVD** hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf **kritisiert**, dass Gutachten von Sachverständigen, die **nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert** sind, somit **nicht anerkannt** werden sollen.

Kürzere Nutzungsdauer

Ist die **tatsächliche Nutzungsdauer kürzer** als die typisierten Prozentsätze in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG, kann die **Abschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer** vorgenommen werden. Hierzu hatte der **Bundesfinanzhof** (28.7.2021, Az. IX R 25/19) entschieden, dass sich der Steuerpflichtige dabei grundsätzlich **jeder Darlegungsmethode** bedienen kann, die im Einzelfall geeignet erscheint (**Methodenfreiheit**).

Durch § 11c Abs. 1a EStDV soll festgelegt werden, dass der **Nachweis** einer kürzeren Nutzungsdauer **durch ein Gutachten** (Vorortbesichtigung und anerkannte Sachverständige **wie bei der Kaufpreisaufteilung**) zu erbringen ist.

AUSBLICK | Es handelt sich derzeit um einen Entwurf, sodass im weiteren Verlauf noch Änderungen möglich sind.

Quelle | Referentenentwurf des BMF: Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, Stand: 4.8.2025

Für Unternehmer

PV-Anlagen: Keine Verlustnutzung in 2022 wegen rückwirkender Steuerbefreiung?

■ Mit § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) wurde rückwirkend zum 1.1.2022 eine Steuerbefreiung für die meisten kleinen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. Das Problem: Wenn in 2022 Verluste entstanden sind, sollen diese nicht zu berücksichtigen sein. Doch ist die rückwirkende Einführung der Norm überhaupt verfassungsgemäß? Damit hat sich nun das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt. ■

Hintergrund: In der aktuellen Fassung lautet § 3 Nr. 72 S. 1 EStG wie folgt:

- „Steuerfrei sind die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen PV-Anlagen, wenn die **installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft beträgt.“

■ Sachverhalt

Eheleute legten gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2022 Einspruch ein. Sie machten geltend, negative Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage i. H. von 2.902,32 EUR seien zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Die Anlage wurde im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen und werde seitdem mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Eine Steuerbefreiung sei im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 erst ab dem 1.1.2023 vorgesehen gewesen. Erst mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30.11.2022 sei die Befreiung auf den 1.1.2022 vorgezogen worden. Es liege eine rückwirkende, belastende Rechtsänderung vor, da diese den Betreibern die im Anschaffungsjahr 2022 fest eingeplante Steuerminderung aus der Sonderabschreibung nachträglich „raube“ und eine echte Liquiditätsbelastung beschere. Die Rückwirkung sei somit nicht gerechtfertigt.

Da das Finanzamt diese Sichtweise nicht teilte, erhoben die Eheleute Klage. Doch auch vor dem Finanzgericht Düsseldorf waren sie nicht erfolgreich.

Das Rückwirkungsverbot greift nicht. Die Einführung des § 3 Nr. 72 EStG ab dem 1.1.2022 ist verfassungsgemäß.

Das liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf u. a. daran, dass die **Steuerbefreiung nicht als belastende Maßnahme** einzuordnen ist. Die Steuerbefreiung betrifft vielmehr nur PV-Anlagen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Und weil diese **langfristig meistens einen Totalgewinn** erzielen, wird zwar (wie im Streitfall) **zunächst die Anerkennung eines Verlusts versagt**. In späteren Jahren müssen aber auch die **(oft deutlich höheren) Gewinne nicht versteuert werden**. Damit wirkt § 3 Nr. 72 EStG bezogen auf den Gesamtzeitraum steuerentlastend.

Auch die zwischenzeitlichen gesetzgeberischen Bestrebungen, die Steuerfreistellung **erst ab dem 1.1.2023 einzuführen**, ändern daran nichts.

MERKE ■ Die Eheleute wollen sich mit dieser Entscheidung aber nicht abfinden und haben Revision eingelegt.

„Nachlaufende“ Betriebsausgaben

Zudem muss sich der Bundesfinanzhof demnächst mit einer anderen Frage in diesem Zusammenhang befassen: Wie sind **„nachlaufende“ Betriebsausgaben** zu behandeln, also z. B. eine in 2022 geleistete Umsatzsteuer-Nachzahlung für das Jahr 2021?

Die Vorinstanzen sind sich **hier nicht einig**. Während **das Finanzgericht Münster** einen Betriebsausgabenabzug in 2022 gewährte, stellte sich **das Finanzgericht Nürnberg** auf den Standpunkt, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2022 **keine Betriebsausgaben mehr abgezogen werden dürfen**, selbst wenn diese auf steuerpflichtige Einnahmen früherer Veranlagungszeiträume entfallen.

Quelle ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 24.6.2025, Az. 4 K 1286/24, Rev. BFH Az. X R 17/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249523; Rev. BFH Az. III R 35/24 und Az. X R 30/24 zu „nachlaufenden“ Betriebsausgaben

Für Unternehmer

Bauleistungen: Neues Verfahren bei Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen

■ Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat auf Folgendes hingewiesen: Seit dem 6.8.2025 können **Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen** nach § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht mehr sofort ausgestellt** und direkt an Antragstellende übergeben werden. Der Grund ist das neue bundesweite **KONSENS-Verfahren ELFE-Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen** (EIBE-FsB). ■

Mit dem neuen Verfahren wird die Antragsbearbeitung **maschinell durchgeführt**. Dabei wird eine **Vordatierungsfrist** berücksichtigt, die in der Regel **drei Kalendertage** beträgt. Endet diese Frist an einem Wochenende oder an einem Feiertag, wird der nächstfolgende Kalendertag als Ausstellungsdatum festgelegt. Der Versand der Bescheinigung erfolgt in der Regel **zentral per Post**.

Die bisherige Möglichkeit, bei **persönlicher Vorsprache** eine Freistellungsbescheinigung **direkt ausgehändigt** zu bekommen, **entfällt durch das neue System**. Das Finanzministerium empfiehlt den Antragstellenden, **mit dem Finanzamt rechtzeitig Kontakt aufzunehmen** und den Antrag frühzeitig einzureichen.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (insbesondere Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes) haben **für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten**. Der einbehaltene Betrag wird an das Finanzamt des Leistenden abgeführt.

Vom Steuerabzug kann abgesehen werden, wenn die in § 48 EStG genannten **Bagatellgrenzen unterschritten** werden oder der Leistende eine vom Finanzamt ausgestellte **Freistellungsbescheinigung** vorlegt.

Beachten Sie ■ Weitere Informationen erhalten Sie u. a. auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s14345).

Quelle ■ FinMin Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 1.8.2025

Für Unternehmer

Steuer-Informationen für Influencer und Content-Creator

| Wer in sozialen Netzwerken (z. B. Instagram, TikTok, YouTube oder Twitch) aktiv ist und damit **Einnahmen erzielt**, sollte auch die **steuerlichen Pflichten** – von Anfang an – im Blick haben. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat dazu jetzt **alle wichtigen Informationen gebündelt und auf einer zentralen Website** (unter www.iwww.de/s14348) veröffentlicht. |

Die neue Informationsseite liefert Hinweise zu **allen steuerlich relevanten Themen**: Von der Einkommen- und Gewerbesteuer über die Umsatzsteuer bis hin zu den **verschiedenen Arten von Einnahmen** (z. B. Sponsoring, Produktplatzierungen oder Merchandise-Verkäufe).

Die **Faustregel** ist: Erhalten Influencer **Geld oder Sachleistungen**, sind diese (unabhängig davon, ob eine konkrete Gegenleistung erbracht wird) **steuerpflichtig**. Denn die Einnahmen stehen im **Zusammenhang mit dem Betrieb**.

Beachten Sie | Neben kompakten Texten enthält die neue Website auch **Erklärvideos, Links zu weiterführenden Angeboten** sowie Hinweise zur Zusammenarbeit mit dem Finanzamt.

Quelle | Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, PM vom 14.8.2025

Für Arbeitgeber

Haushaltshilfe richtig bei der Minijob-Zentrale anmelden

| Die Minijob-Zentrale hat jüngst darauf hingewiesen, dass **Haushaltshilfen auf Minijob-Basis zwingend anzumelden** sind und **welche Angaben** dabei benötigt werden. |

Beachten Sie | Zudem gibt die Minijob-Zentrale Antworten auf **häufig gestellte Fragen** und erläutert, welche **steuerlichen Vorteile** geltend gemacht werden können. Alle wichtigen Informationen erhalten Sie unter www.iwww.de/s14349.

Quelle | Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 30.7.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Einkommensteuer kann rückwirkend entfallen

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **Übertragung von GmbH-Anteilen** im Rahmen eines **Zugewinnausgleichs unter Ehegatten** grundsätzlich einen **steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang** nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darstellt. Der **Veräußerungsgewinn kann aber rückwirkend entfallen**, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen **rückabgewickelt** wird und **dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete**. |

Sachverhalt

Eheleute vereinbarten abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsgemäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte. Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah darin jedoch eine Veräußerung nach § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte Einkommensteuer fest. Dies veranlasste die Eheleute, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht Niedersachsen erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an: Der Veräußerungsgewinn sei mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Diese Auffassung wurde nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, **als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt**, wenn

- der **Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt** wird,
- er **bereits bei Vertragsabschluss** vorlag und
- in die **Risikosphäre beider Vertragspartner** fällt.

MERKE | Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig.

Allerdings weist der Bundesfinanzhof auch auf Folgendes hin: Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden sind und bleiben streng und gelten nur für Ausnahmefälle.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.5.2025, Az. IX R 4/23, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 249753; BFH, PM Nr. 53/25 vom 21.8.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Verkauf eines hochpreisigen Wohnmobils innerhalb eines Jahres: Ist ein Gewinn zu versteuern?

| Private Veräußerungsgewinne aus **Gegenständen des täglichen Gebrauchs** unterliegen auch dann **nicht der Spekulationsbesteuerung** nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Das Finanzgericht Sachsen hat nun entschieden, dass **selbst ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs** ist und damit nicht der Spekulationsbesteuerung unterliegt. |

Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs muss es sich **um Gebrauchsgegenstände** handeln, die **einem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial** aufweisen und **zumindest zur mehrmaligen Nutzung** geeignet sind. Diese Voraussetzungen liegen für ein Wohnmobil nach Ansicht des Finanzgerichts vor.

delt hat. Doch dies steht der Annahme, dass ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt, nicht entgegen.

Beachten Sie | Mit dieser Entscheidung will sich das Finanzamt aber nicht zufriedengeben und hat **Revision eingelegt**.

Es trifft zwar zu, dass es sich im Streitfall um **einen Luxusgegenstand** gehan-

Quelle | FG Sachsen, Urteil vom 20.12.2024, Az. 5 K 960/24, Rev. BFH Az. IX R 4/25, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 249254

Für alle Steuerpflichtigen

70 % der Rentenleistungen waren 2024 steuerpflichtig

| Im Jahr 2024 haben in Deutschland 22,3 Millionen Personen Leistungen i. H. von rund 403 Milliarden EUR aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. 70 % dieser Leistungen zählten zu den steuerpflichtigen Einkünften. Seit 2015 stieg der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um rund 15 %. Diese Zahlen stammen vom Statistischen Bundesamt. |

Bei vielen Rentnern liegt der steuerpflichtige Teil ihrer Renten (nach diversen Abzügen) unterhalb des jährlichen Grundfreibetrags. Daher bleiben viele Rentenzahlungen steuerfrei, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen. Wie viele Rentner für 2024 Einkommensteuer zahlen, ist noch nicht bekannt. Aktuelle Informationen liegen aber für 2021 vor. Danach mussten rund 41 % der insgesamt 21,9 Millionen Rentenbeziehenden Einkommensteuer zahlen.

Hintergrund

Wie die Renteneinkünfte steuerlich behandelt werden, richtet sich insbesondere nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Demzufolge be-

trägt auch der Rentenfreibetrag 50 %. Dieser Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren unverändert bleibt. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, sind also komplett steuerpflichtig.

Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. 2023 in Rente gegangen ist, dem steht nur noch ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten 100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058 (= Jahr des Rentenbeginns).

Quelle | Statistisches Bundesamt, PM Nr. 291 vom 8.8.2025

Für Unternehmer

Vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes ist umsatzsteuerfrei

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der ärztliche Notfalldienst auch dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn ein Arzt ihn vertretungsweise für einen anderen Arzt (gegen Entgelt) übernimmt. |

■ Sachverhalt

Ein selbstständiger Arzt (A) hatte mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KV) eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen. A übernahm für andere, an sich zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte als Vertreter deren „Sitz- und Fahrdienste“ in eigener Verantwortung. Gegenüber den Ärzten rechnete A einen Stundenlohn zwischen 20 EUR und 40 EUR ab.

Die erbrachten Notfalldienste hielt A für umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sahen das allerdings anders: A erbringe eine sonstige Leistung, die kein therapeutisches Ziel habe. Schließlich gewährte der Bundesfinanzhof aber dann doch die Umsatzsteuerbefreiung.

Auch die vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt durch einen anderen Arzt ist als Heilbehandlung im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei.

Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung u. a. wie folgt: Der ärztliche Notfalldienst ist eine ärztliche Heilbehandlung. Er gewährleistet die ärztliche Versorgung von Notfallpatienten im jeweiligen Einsatzgebiet, was eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit ist. Auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Notfalldienstes durch die Patienten kommt es nicht an.

Quelle | BFH-Urteil vom 14.5.2025, Az. XI R 24/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249292; BFH, PM Nr. 47/25 vom 24.7.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Werbungskosten: Umzug allein wegen eines Arbeitszimmers

| Steuerpflichtige (im Streitfall eine Grundschullehrerin) können die Kosten für einen Umzug, der vor allem erfolgt, weil die Wohnung im Gegensatz zur alten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer enthält, nur als Werbungskosten absetzen, wenn weitere (objektive) Voraussetzungen für einen beruflich veranlassten Umzug vorliegen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

Entscheidungsgründe

Eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung des Umzugs in eine andere Wohnung ist auch dann zu verneinen, wenn in dieser Wohnung (erstmalig) die Möglichkeit zur Einrichtung eines Arbeitszimmers besteht. Denn es fehlt insoweit an einem objektiven Kriterium, das nicht durch die private Wohnsituation zumindest mitveranlasst ist.

Die Entscheidung entspricht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach ändert auch die zunehmende Akzeptanz von Homeoffice, Tele- und Remote-Arbeit nichts daran, dass der Wunsch, im privaten Lebensbereich in einem (häuslichen) Arbeitszimmer zu arbeiten, in erster Linie auf privaten Motiven und Vorlieben beruht.

Werbungskosten in diesen Fällen

Damit bleibt es dabei, dass ein Werbungskostenabzug insbesondere in diesen Fällen möglich ist:

- Aus dem Umzug resultiert eine erhebliche Fahrzeitverkürzung (Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte),
- der Umzug wird im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt oder
- der Umzug erfolgt aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.6.2025, Az. 14 K 2124/21 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249947; BFH-Urteil vom 5.2.2025, Az. VI R 3/23

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Kostenbeteiligung bei Ein-Personen-Haushalt irrelevant

| Der Bundesfinanzhof hat eine **steuerzahlerfreundliche Entscheidung** getroffen: Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** am Ort des Lebensmittelpunkts **einen Ein-Personen-Haushalt**, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht. |

Hintergrund

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen, können als **Werbungskosten** steuerlich abgesetzt werden. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes **seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand** unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Hierbei darf sich **der Lebensmittelpunkt** nicht am Beschäftigungsort befinden.

Zudem ist § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten: „Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt **das Innehaben einer Wohnung** sowie **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus.“ Und um diese Voraussetzung ging es in einem aktuellen Fall:

■ Sachverhalt

Der 1986 geborene Steuerpflichtige bewohnte das Obergeschoss im Wohnhaus seiner Eltern – und zwar allein und unentgeltlich. Zudem hatte er am Ort seiner nichtselbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit eine Unterkunft und machte Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend.

Das Finanzamt erkannte die doppelte Haushaltsführung aber mangels finanzieller Beteiligung am Haushalt der Eltern nicht an und berücksichtigte nur Fahrtkosten als Werbungskosten. So sah das auch das Finanzgericht München, nicht aber der Bundesfinanzhof.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wohnung, die der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte innehat, **seinen Erst- oder Haupthaushalt** darstellen muss (Stichwort: **Lebensmittelpunkt**). Es ist entscheidend, dass sich der Steuerpflichtige in dem Haushalt, im Wesentlichen **nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit**, aufhält. Allein das Vorhalten einer Wohnung für **gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte** reicht nicht.

Ferner darf der Steuerpflichtige nicht nur **in einen anderen Hausstand eingegliedert** sein, wie es regelmäßig **bei jungen Arbeitnehmern** der Fall ist, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihre Zimmer bewohnen. **Die elterliche Wohnung** kann dann zwar wie bisher der Mittelpunkt der Lebensinteressen sein, sie ist aber **kein von dem Kind unterhaltener eigener Hausstand**.

Wird jedoch der Haushalt in einer **in sich abgeschlossenen Wohnung** geführt, die auch **nach Größe und Ausstattung** ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, wird regelmäßig vom Unterhalten **eines eigenen Hausstands** auszugehen sein.

Im Streitfall hatten die Eltern dem Steuerpflichtigen **sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss** ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Hierbei handelte es sich um eine Wohnung, die dem Steuerpflichtigen nach Größe und Ausstattung **ein eigenständiges Wohnen und Wirt-**

schaften gestattet. Der Umstand, dass es sich hierbei um eine (bloße) Nutzungsüberlassung und **nicht um ein Mietverhältnis** handelt, **steht dem nicht entgegen**. Ob die Wohnung im Obergeschoss gegenüber der von den Eltern bewohnten Wohnung im Erdgeschoss **baulich abgeschlossen** ist, ist für das Vorliegen eines eigenen Hausstands ebenfalls unerheblich.

MERKE | Für einen eigenen Hausstand ist es zudem erforderlich, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung erfolgt – aber nur dann, soweit der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt (z. B. im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts) angehört. Denn nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, kann sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit den Kosten der Lebensführung beteiligen.

Führt der Steuerpflichtige dagegen (wie im Streitfall) **einen Ein-Personen-Haushalt**, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts werden denkwortwendig **von dieser einen Person getragen**. **Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen** – ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken – **ist unerheblich**.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.4.2025, Az. VI R 12/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249404

Für GmbH-Gesellschafter

Abhängig beschäftigt: Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung an zwei Gesellschaften

| Eine Gesellschafter-Geschäftsführerin, die zugleich Geschäftsführerin einer an dieser Gesellschaft beteiligten weiteren Gesellschaft ist, und **in beiden Gesellschaften weder über die Mehrheit der Stimmanteile noch eine umfassende Sperrminorität** verfügt, ist abhängig beschäftigt und damit **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**. Dies hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 7.1.2025, Az. L 3 BA 32/24 B ER) unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **zur statusrechtlichen Beurteilung** von Gesellschafter-Geschäftsführern entschieden. Die Gesellschafter-Geschäftsführerin hat in diesem Fall **nicht die erforderliche Rechtsmacht**, um unliebsame Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. |

Für Unternehmer

Beschränkte Steuerpflicht: Nachträgliche Einkünfte aus einer früheren inländischen Betriebsstätte

| Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg **auch nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Keine Voraussetzung** für die Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht ist, dass im Zeitpunkt des Bezugs dieser Einkünfte noch eine aktive Betriebsstätte besteht. |

Streitfall und Entscheidungsgründe

Im Streitfall ging es um **Versorgungsleistungen, die ein in der Slowakei wohnender Steuerpflichtiger** in den Jahren 2015 bis 2020 vom Vertreterversorgungswerk einer Versicherung bezog und die aus seiner früheren gewerblichen Tätigkeit als Versicherungsvertreter im Inland resultieren.

Nach Auffassung des Finanzamts und auch des Finanzgerichts unterliegen **diese Versorgungsleistungen als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb** gemäß § 1 Abs. 4 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG in Deutschland der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Entscheidend ist, dass die Versorgungsleistungen ihre Veranlassung in der ak-

tiven Tätigkeit des Steuerpflichtigen bei der Versicherung hatten und zu einer Zeit „**erdient**“ wurden, während der Steuerpflichtige eine Betriebsstätte unterhalten hat.

Revision anhängig

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da es **höchststrichterlich nicht abschließend geklärt** ist, ob nachträgliche gewerbliche Einkünfte nach Beendigung der inländischen Betriebsstätte der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Da die **Revision vom Steuerpflichtigen auch eingelegt wurde**, kann der Bundesfinanzhof nun für Klarheit sorgen.

Quelle | FG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2024, Az. 12 K 549/23, Rev. BFH Az. I R 2/25

Für Arbeitgeber

Gesetzlicher Mindestlohn steigt 2026 und 2027

| Seit dem 1.1.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde. Die Mindestlohnkommission hat nun **eine stufenweise Erhöhung** des Mindestlohns auf 13,90 EUR zum 1.1.2026 und auf 14,60 EUR zum 1.1.2027 beschlossen. |

Hintergrund

Im Mindestlohngesetz ist geregelt, dass „**die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen**“ hat. Diesem Auftrag ist die Kommission in ihrer Sitzung vom 27.6.2025 nachgekommen.

Die Bundesregierung will die **Anpassung durch Rechtsverordnung** verbindlich machen. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht jedoch noch aus.

Neue Minijob-Grenze

Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die **Minijob-Grenze** (derzeit 556 EUR monatlich), da diese **an den Mindestlohn „gekoppelt“** ist.

Beachten Sie | Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden** zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das bedeutet Folgendes: Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2026** eine Geringfügigkeitsgrenze von **603 EUR** (13,90 EUR × 130 ÷ 3). **Ab dem 1.1.2027** sind es dann **633 EUR**.

Quelle | Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung, BAnz AT 15.9.2025 B2

Für Unternehmer

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

| Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu den GoBD („**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff**“) aktualisiert. Die Anpassung erfolgte insbesondere wegen der Einführung der **elektronischen Rechnung** bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 1.1.2025. |

Hintergrund: Die GoBD behandeln u. a. die **zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen, die Unveränderbarkeit der Buchungen und Daten**, die Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen sowie die **Verfahrensdokumentation** digitaler Abläufe.

Das Bundesfinanzministerium führt in seinem vier Seiten umfassenden Schreiben u. a. aus: „**Bei E-Rechnungen** i. S. des § 14 Abs. 1 S. 3 und 6 Umsatzsteuergesetz ist es ausreichend, wenn **nur der strukturierte Teil aufbewahrt** wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. Eine **Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung** (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn **zusätzliche oder abweichende Informationen** enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).“

MERKE | Unternehmer sollten das neue Schreiben beachten, ihre Prozesse überprüfen und ggf. anpassen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.7.2025, Az. IV D 2 - S 0316/00128/005/088, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249544

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

| Bei Fragen zum Kindergeld dürfte ein Blick in die 173 Seiten umfassende **Dienstanweisung** des Bundeszentralamts für Steuern hilfreich sein. Die Dienstanweisung ist die zentrale Vorschrift für die Familienkassen und wurde nun aktualisiert (**Stand 2025**; abrufbar unter: www.iww.de/s14164). |

Für alle Steuerpflichtigen

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung keine außergewöhnlichen Belastungen

| Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abziehbar. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag abgeschlossen. Den Betrag (6.500 EUR) machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend. Begründung: Da die Übernahme der Beerdigungskosten auf Ebene des Erben zu außergewöhnlichen Belastungen führen könne, dürfe nichts anderes gelten, wenn er selbst einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließe, um seinen Angehörigen die Beerdigungskosten zu ersparen. Das Finanzgericht Münster ist dieser Argumentation indes nicht gefolgt.

Vom Anwendungsbereich des § 33 EStG sind die üblichen Aufwendungen der Lebensführung ausgeschlossen, die in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten sind.

Bei Aufwendungen für eine Bestattungsvorsorge handelt es sich nicht um Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf, die derart außergewöhnlich wären, dass sie sich einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen. Denn der Eintritt des Todes und damit die Notwendigkeit, bestattet zu werden, trifft jeden Steuerpflichtigen. Es handelt sich damit nicht um Aufwendungen, die größer sind als die, die einer Mehrzahl der Steuerpflichtigen erwachsen.

Der Unterschied zu den Aufwendungen für Beerdigungskosten naher Angehöriger besteht bereits darin, dass nicht jeder Steuerpflichtige irgendwann einmal solche Aufwendungen für einen nahen Angehörigen zu tragen hat und auch nicht jeder Steuerpflichtige etwa auch in der Anzahl und Höhe solcher Aufwendungen gleich belastet ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 23.6.2025, Az. 10 K 1483/24 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249116

Für Vermieter

Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann eine Ferienwohnung, die der Einkünfteerzielung dient, eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet. |

Hintergrund

Suchen Vermieter in (un)regelmäßigen Abständen ihre Vermietungsobjekte auf, um z. B. Reparaturen vorzunehmen oder mit dem Mieter in Kontakt zu treten, stehen die dabei entstehenden Fahrtkosten mit den Mieteinkünften im Zusammenhang und lassen sich als Werbungskosten absetzen.

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten dann nach Reisekostengrundsätzen zu ermitteln, sodass die tatsächlichen Kosten bzw. 0,30 EUR je Kilometer für Hin- und Rückfahrt anzusetzen sind.

In dem Streitfall ging es nun u. a. um die Frage, ob eine Ferienwohnung auch eine erste Tätigkeitsstätte darstellen kann – mit der Folge, dass nur die Entfernungspauschale (0,30 EUR pro Entfernungskilometer bzw. 0,38 EUR ab dem 21. Kilometer) abgezogen werden kann.

■ Sachverhalt

Eine aus Vater und Sohn bestehende GbR erzielte Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen. Für 2019 machte die GbR u. a. Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt stellte bei der Prüfung der Unterlagen und Belege Ungeheimheiten fest und erkannte die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen wegen privater Mitveranlassung nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht Münster teilweise erfolgreich.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung u. a. wie folgt: Die Fahrtkosten sind mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen. Die beiden Wohnungen sind jeweils als erste Tätigkeitsstätte anzusehen.

Der Verweis in § 9 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die vorrangig

für Arbeitnehmer geltenden Regelungen führt bei den Vermietungseinkünften dazu, dass jedenfalls dann eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn der Steuerpflichtige mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet. Maßgeblich sind in erster Linie quantitative Kriterien, da – anders als bei Arbeitnehmern – eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht kommt.

Da die Ferienwohnungen im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, ist die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten. Für jede einzelne Reise hat das Gericht eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Die geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen wären bestenfalls innerhalb der ersten drei Monate anzuerkennen. Im Streitfall war die Dreimonatsfrist aber bereits abgelaufen.

MERKE | Das Finanzgericht Münster hatte die Revision zugelassen, weil bis dato keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 9 Abs. 3 EStG vorliegt und hierzu im Streitfall entscheidungserhebliche Fragen grundsätzlich klärungsbedürftig sind. Da die Revision aber nicht eingelegt wurde, muss man vorerst weiter auf eine höchstrichterliche Entscheidung warten.

Allerdings zeigt der Streitfall, dass eine gute Beweisvorsorge unerlässlich ist. Das gilt nicht nur für die Anzahl der Fahrten, sondern auch für den mit der Vermietung zusammenhängenden Hintergrund der Fahrten und der möglichst fehlenden privaten Mitveranlassung. Zudem wird deutlich, dass bei sehr vielen Fahrten zum Mietobjekt die Gefahr besteht, dass das Finanzamt nur die Entfernungspauschale gewährt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 15.5.2025, Az. 12 K 1916/21 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248957; FG Münster, Newsletter Juli 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Änderung von Steuerbescheiden bei elektronisch übermittelten Daten

Ein Steuerbescheid ist nach § 175b der Abgabenordnung (AO) zu ändern, wenn elektronische Daten von Dritten (z. B. dem Rentenversicherungsträger) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn diese Informationen bereits aus der Steuererklärung ersichtlich waren.

■ Sachverhalt

Eheleute hatten eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre Renteneinkünfte zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ allerdings einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Renteneinkünfte nicht erfasst waren.

Später erhielt das Finanzamt auch auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis und änderte daraufhin den Einkommensteuerbescheid zugunsten der Eheleute und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Sowohl das Finanzgericht Niedersachsen als auch der Bundesfinanzhof haben diese Handhabung nun bestätigt.

In der analogen Welt war die Änderung eines einmal ergangenen Steuerbescheids (sowohl zugunsten als auch zugunsten des Steuerpflichtigen) nur dann möglich, wenn hierfür besondere Voraussetzungen erfüllt waren (z. B. ausdrücklicher Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid oder nachträglich bekannt gewordene Tatsachen). Diese Voraussetzungen waren im Streitfall

nicht erfüllt, da das Finanzamt die Rente trotz voller Kenntnis des Sachverhalts im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Im Zuge der Digitalisierung erhalten aber auch die Finanzämter immer mehr steuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege. Daher hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2017 die Vorschrift des § 175b AO eingeführt. Danach kann ein Steuerbescheid geändert werden, soweit Daten an das Finanzamt übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere (insbesondere einschränkende) Voraussetzungen enthält diese Norm nicht.

MERKE | Eine auf § 175b AO gestützte Änderung ist somit auch dann vorzunehmen, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerpflichtigen zuvor ein Fehler unterlaufen ist. Dies hat sich im Streitfall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerpflichtigen gelten.

Quelle | BFH-Urteil vom 27.11.2024, Az. X R 25/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248992; BFH, PM Nr. 44/25 vom 10.7.2025

Für Unternehmer

Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur noch elektronisch

Bisher konnten Anfragen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern schriftlich, über das Internet oder telefonisch erfolgen. Doch das hat sich seit dem 20.7.2025 geändert. Nunmehr können etwaige Anfragen ausschließlich über die vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden.

Beachten Sie | Innergemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei. Seit dem 1.1.2020 ist die Verwendung einer gültigen ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Kunden zwingende Voraus-

setzung für die Steuerfreiheit. Dies regelt § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.6.2025, Az. III C 5 - S 7427-d/00014/001/002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248775

Für Unternehmer

Steuerfahnder nehmen Influencer ins Visier: NRW und Hamburg mit gezielten Ermittlungen

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat jüngst mitgeteilt, dass die Steuerfahndung ein Datenpaket mehrerer Social-Media-Plattformen analysiert. Ziel der Ermittlungen sind professionelle Influencer, die ihre steuerlichen Pflichten mit hoher krimineller Energie umgehen.

Das Influencer-Team des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in NRW (LBF NRW) ist vorsätzlichen Steuerbetrügnern in den sozialen Netzwerken auf der Spur. Derzeit werten die Experten ein Datenpaket von mehreren großen Plattformen aus. Darin enthalten sind 6.000 Datensätze, die auf nicht versteuerte Gewinne mit Werbung, Abos und Co. hinweisen. Sie beziehen sich nur auf Influencer aus NRW und umfassen ein strafrechtlich relevantes Steuervolumen i. H. von rund 300 Mio. EUR.

Im Visier stehen die „großen Fische“. Stephanie Thien, Leiterin des LBF NRW, betont: „Im Fokus unseres Influencer-Teams stehen ausdrücklich nicht junge Menschen, die ein paar Follower gesammelt und ein paar Cremes oder Kleider beworben haben.“

Beachten Sie | Auch die Finanzämter in Hamburg nehmen die Influencer ins Visier. Bereits 2022 wurde eine Expertengruppe zur Besteuerung von Influencern und anderen Social-Media-Akteuren gegründet. Seit 2024 wird die Branche im Zuge einer Branchenprüfung verstärkt in den Fokus genommen.

Quelle | Finanzverwaltung NRW, Mitteilung vom 15.7.2025: „Verdacht auf Steuerbetrug in großem Stil: LBF NRW wertet Influencer-Datenpaket aus“; Finanzbehörde Hamburg, Mitteilung vom 17.7.2025: „Auch Hamburger Finanzämter nehmen Influencerinnen und Influencer ins Visier“

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.